

Einschränkungen der Bestattungen auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Obermarsberg



Aufgrund der häufigen Beerdigungen von Verstorbenen aus anderen Gemeinden werden ab sofort die Bestattungen nach § 2 der Friedhofssatzung auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Obermarsberg nicht mehr uneingeschränkt gestattet. Es ist zu befürchten, dass in einigen Jahren hier nicht mehr genügend Grabstellen zur Verfügung stehen.

Bestattet werden Verstorbene:

die Angehörige der katholischen Kirchengemeinde Obermarsberg waren. (Das Gebiet der Kirchengemeinde Obermarsberg entspricht der politischen Grenze – Gemarkung Obermarsberg -).

Bestattet werden weiterhin Verstorbene:

- a) die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Obermarsberg zum Zeitpunkt ihres Todes wohnhaft waren, gleichgültig ob oder welcher Glaubensgemeinschaft sie angehörten,**
- b) die selber, deren Eltern, Lebensgefährten oder deren das Grab pflegende Angehörige aus dem Gebiet der Kirchengemeinde Obermarsberg stammen bzw. dort wohnhaft sind.**
- c) deren Angehörige das Nutzungsrecht an einer bereits vorhandenen Grabstätte besitzen.**

Marsberg, den 17.04.2023

Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Obermarsberg

Der Kirchenvorstand